

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

19. Oktober 2011

Nr. 45 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |          |  |       |
|----------|--|-------|
| 119/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über den Antrag der Stadt Salzkotten über die Förderung von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen des Wasserwerkes Habringhauser Weg | 2 - 4 |
| 120/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GI Logistikzentrum Haaren“ westlich der B480/ nördlich der L754 (Bürener Straße)   | 5 - 6 |
| 121/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Altenbeken über den Sitzungstermin und die Tagesordnung   | 7     |
| 122/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Paderborn  | 8     |

119/2011

Bezirksregierung Detmold



06. Oktober 2011

### **Bekanntmachung**

Die Stadt Salzkotten, Stadtwerke, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten, hat bei der Bezirksregierung Detmold beantragt, aus dem bestehenden Brunnen 4 des Wasserwerks Habringhauser Weg (Gemarkung Salzkotten, Flur 9, Flurstück 1027)

#### **Grundwasser**

in einer Menge von bis zu

100 m<sup>3</sup>/Stunde  
2.000 m<sup>3</sup>/Tag  
550.000 m<sup>3</sup>/Jahr

zu Tage zu fördern.

Die Stadt Salzkotten, Stadtwerke, verfügt seit dem 29. Dezember 1988 über das Recht, aus den Brunnen 1-3 Grundwasser in einer Menge von bis zu 350 m<sup>3</sup>/Stunde bzw. 1,7 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr zu Tage zu fördern.

Am 19. März 2007 wurde zusätzlich die Wasserentnahme aus dem neu errichteten Brunnen 4 bewilligt in einer Menge von bis zu 60 m<sup>3</sup>/Stunde, 1.200 m<sup>3</sup>/Tag bzw. 400.000 m<sup>3</sup>/Jahr, in der Summe aller vier Brunnen jedoch nicht mehr als 350 m<sup>3</sup>/Stunde bzw. 1,6 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr.

Die Gesamtentnahmemenge bleibt durch die beantragte erweiterte Förderung unverändert. Das Wasser wird als Trink- und Betriebswasser im Versorgungsgebiet der Stadt Salzkotten ge- und verbraucht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

#### **vom 07. November 2011 bis einschließlich 06. Dezember 2011**

bei der Stadt Salzkotten, Rathaus, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten, Zimmer 43, während der allgemeinen Öffnungszeiten

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag  | 8.00 bis 12.00 Uhr  |
| Montag und Dienstag | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag          | 14.00 bis 18.00 Uhr |

bei der Stadtverwaltung Paderborn, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, Zimmer 1.09 während der allgemeinen Dienststunden

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Montag und Donnerstag | 8.00 bis 12.30 Uhr und<br>14.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 8.00 bis 12.30 Uhr                            |
| Freitag               | 8.00 bis 12.00 Uhr                            |

Bezirksregierung Detmold



und bei der Gemeinde Borchten, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten

|                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Montag bis Donnerstag | 7.30 bis 18.00 Uhr  |
| Freitag               | 7.30 bis 12.30 Uhr  |
| Samstag               | 10.00 bis 12.00 Uhr |

eingesehen werden.

Einwendungen gegen die erweiterte Grundwasserentnahme können während und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis zum Ablauf des 20. Dezembers 2011 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Salzkotten, Rathaus, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten,

Stadt Paderborn, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn

Gemeinde Borchten, Unter der Burg 1, 33178 Borchten

oder

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

erhoben werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden, auch nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gem. § 148 Landeswassergesetz Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres verwaltungsgerichtliches Verfahren und gilt auch bei Eingriffen in Grundrechte. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserförderung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Detmold



Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise zum Einwendungsverfahren sind im Rathaus der Stadt Salzkotten, Zimmer 43, bei der Stadt Paderborn, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.09 oder im Bürgerbüro der Gemeinde Borcheln erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) in der Rubrik Service/Formulare/Wasserwirtschaft abgerufen werden.

Az. 54.1-83.20 PB/ S 1

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Späth

120/2011

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 10.10.2011

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GI Logistikzentrum Haaren“ westlich der B480/nördlich der L 754 (Bürener Straße)

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GI Logistikzentrum Haaren“ einschl. Begründung u. Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „GI Logistikzentrum Haaren“ einschl. Begründung und Umweltbericht kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft verlangt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „GI Logistikzentrum Haaren“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

### Hinweise

#### Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
Bürgermeister

121/2011

## Bekanntmachung

### **Der Fischereigenossenschaft Altenbeken**

Am Mittwoch, dem 09. November 2011 – 19.00 Uhr – findet in der Gaststätte Friedenstal – Braukmann - in Altenbeken, Hüttenstraße, die Versammlung der Fischereigenossenschaft Altenbeken statt, zu der alle Mitglieder (Beke - u. Ellereigentümer) recht herzlich eingeladen werden.

#### **Tagesordnung:**

Begrüßung

Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung

Geschäfts- und Kassenbericht

Entlastung des Vorstandes

Neuwahlen

a. des Vorsitzenden und seines Vertreters

b. der Beisitzer, des Schrift- und Kassenführers und deren Vertreter

Beratung über Anträge auf Zuschüsse an die Angelvereine Altenbeken und Schwaney

Imbiss

Verschiedenes

Altenbeken, den 16. Oktober 2011

Fischereigenossenschaft Altenbeken



Vorsitzender

122/2011

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66/ 01134-11-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Dahl

Die deag Energie GmbH, Hakenstr. 20, 49074 Wallenhorst, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 11, Flurstück 84, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 64 m und einem Rotordurchmesser von 71 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann